

Gemeinde Sipplingen Bodenseekreis

Satzung der Gemeinde Sipplingen über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 23.10.2013.

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der Fassung des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) und § 13 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung in der Fassung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) i.V.m. § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 07.04.1981 (GBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen 23.10.2013 nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

Zuletzt geändert am 22.01.2014

§1 Parkgebühren

(1)

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

Die Gebühren sind zu Beginn des Parkens fällig und durch Lösen eines Parkscheins am Parkscheinautomaten oder durch Erwerb eines nicht übertragbaren Dauerparkscheines zu entrichten.

(2)

Parkgebühren werden in der Zeit

a) vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres für die nachfolgend genannten Parkflächen A) und B) und

b) während des gesamten Kalenderjahres für die nachfolgend genannte Parkfläche C), wie folgt festgesetzt:

A) Parkplatz West

auf den Grundstücken Flst.Nr. 2116/1, 2133, 2375, 2376, 2377, 2378, 2382, 2385, 2386, und 2388

0,40 EUR je angefangene 30 Minuten

in der Zeit von 09.00 bis 19.00 Uhr

bei einer maximalen Parkdauer von 10 Stunden

oder für beliebige Parkdauer auf den Parkflächen A) oder B) in dem Zeitraum nach §1 Abs. 2 Buchstabe a) in Höhe von 35,-- EUR jährlich

B) Parkplatz westlich des Haus des Gastes

auf den Grundstücken Flst.Nr. 2217, 2218, 2220/1, 2223, 2224, 2664/11 und 2664/12

0,50 EUR je angefangene 30 Minuten

in der Zeit von 09.00 bis 19.00 Uhr

bei einer maximalen Parkdauer von 7 Stunden

oder für beliebige Parkdauer auf den Parkflächen A) oder B) in dem Zeitraum nach §1 Abs. 2 Buchst. a) in Höhe von 35,-- EUR jährlich

C) Parkplatz Landungsplatz

Flst.Nr. 131, 138, 139 und 140/1

0,60 EUR je angefangene 30 Minuten

in der Zeit von 09.00 bis 19.00 Uhr

bei einer maximalen Parkdauer von 3 Stunden

§ 2

Inkrafttreten: